Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 4.

(Nr. 11488.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Februar 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174), betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11489.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Februar 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 24. Juli 1915 (Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1916.

setzsamml. S. 119), betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v Loebell. Helfferich.

(Nr. 11490.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Gesetzsamml. S. 121) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kolberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Kolberg für die Anlage von Kleinbahnen von Groß Pobloth nach Körlin mit Abzweigung von Lübchow nach Lustebuhr und von Spie nach Sternin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 8. Januar 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Dezember 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rega- und Kampersee-Genossenschaft in Treptow a. R. zur weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 6 S. 39, ausgegeben am 5. Februar 1916.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.